

Kurztitel

Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 202/1959 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 538/1975

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.10.1975

Index

13/02 Vermögensrechtliche Kriegsfolgen

Text**Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission.****I. Die Bundesentschädigungskommission.**

§ 1. (1) Die Bundesentschädigungskommission entscheidet in Senaten durch einen Richter als Vorsitzenden und durch je ein Mitglied der ersten und der zweiten Gruppe (§ 21 Abs. 3 und 4 des Besatzungsschädengesetzes) als Beisitzer.

(2) Die Bundesentschädigungskommission hat die Auswahl aus den vorgelegten Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 18 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes durch einen Richter und vier Beisitzer zu treffen.

(3) Die Bundesentschädigungskommission hat durch den Vorsitzenden und vier weitere Mitglieder aus dem Richterstande die Gutachten gemäß § 26 des Besatzungsschädengesetzes zu beschließen.

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2025

Gesetzesnummer

10000327

Dokumentnummer

NOR12008181

alte Dokumentnummer

N11975126120